



**Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Lennestadt
über den Aufstellungsbeschluss und
die öffentliche Auslegung nach §§ 13 Absatz 2 und 3 Abs. 2 BauGB
der Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB Oedingen
„In der Sillwecke“**

Aufstellungsbeschluss

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen der Stadt Lennestadt hat in seiner Sitzung am 02.02.2021 gem. §§ 1 Abs. 3, 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen, das Verfahren zur Aufstellung der Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB Oedingen „In der Sillwecke“ durchzuführen.

Beschreibung des Plangebietes

Das Plangebiet befindet sich am Ende der Straße In der Sillwecke im Ortsteil Oedingen (Grundstück: Gemarkung Oedingen, Flur 8, Flurstück 582):



Lageplan unmaßstäblich (Basis Kataster)

Inhalt der Ergänzungssatzung

Inhalt der Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB Oedingen „In der Sillwecke“ sind neben der Darstellung des Geltungsbereiches, landschaftspflegerische Festsetzungen, sowie Festsetzungen zur Gestaltung.

Öffentliche Auslegung

Der Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB Oedingen „In der Sillwecke“ liegt gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 13 BauGB

vom 21.06.2021 bis 23.07.2021 - jeweils einschließlich -

während der Dienststunden der Stadtverwaltung im Rathaus, 57368 Lennestadt-Altenhunden, Thomas-Morus-Platz 1, während der Dienststunden (Montag Mo. – Mi. 8.00 – 16.00 Uhr, Donnerstag 8.00– 17.30 Uhr, Freitag 8.00 – 12.30 Uhr), öffentlich aus. Informationen zu den Planungen können bei den Mitarbeitern des Bereiches Stadtplanung eingeholt werden. Außerdem

besteht in diesem Zeitraum die Möglichkeit, die Planunterlagen im Internet
<https://www.bauleitplanung.nrw.de/?lang=de>
oder www.o-sp.de/lennestadt_neu3167389/beteiligung.php einzusehen.

Aufgrund der Corona-Pandemie und der damit verbundenen Infektionsschutzmaßnahmen wird grundsätzlich eine vorherige Terminvereinbarung empfohlen.

Die Änderung wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Stellungnahmen können während der vorgenannten Auslegungsfrist vorgebracht werden.

Es wird gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Ergänzungssatzung unberücksichtigt bleiben können.

Lennestadt, den 04.06.2021

Der Bürgermeister
In Vertretung
Karsten Schürheck
Beigeordneter